Erklärung zur Veranlagung der Zweitwohnungssteuer Gemeinde Oy-Mittelberg

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen und unterschrieben zurücksenden an:

Gemeinde Oy-MIttelberg
Zweitwohnungssteuer
Hauptstraße 28
87466 Oy-Mittelberg

Bitte zurücksenden bis spätestens

_____

A	**Angaben zu/r Person/en**	
	FAD (wird von der Gemeinde vergeben)	
	Name/n, Vorname/n:	
	Anschrift Hauptwohnung: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
	Für Rückfragen: Telefon-Nr./E-Mail-Adresse:	

B	**Angaben zum Nutzungsrecht der Wohnung in Oy-Mittelberg**	
	Anschrift der Wohnung in Oy-Mittelberg (Straße, Hausnummer)	
	Lage (z.B. WE-Nr. / 1. OG / Wohnungssnummer):	
	Ich bin/Wir sind:	1 ☐ Eigentümer der Wohnung seit/ab _____(Datum) (weiter mit Fragenabschnitt C) 2 ☐ Mieter der Wohnung seit/ab _____(Datum) **Achtung bei Miete: Bitte legen Sie dieser Erklärung Ihren Mietvertrag als Kopie bei !** 3 ☐ Nießbrauchsberechtigte/r seit/ab _____(Datum) 4 ☐ sonstige/r Nutzer, Rechtsverhältnis: _____ seit/ab _____(Datum)
	Falls Sie nicht Eigentümer der Wohnung sind: Wer ist der Eigentümer der Wohnung?	
	Name des/r **Eigentümer/s**:	
	Anschrift des **Eigentümers**:	

C	**Fragen zur Nutzung der Wohnung in Oy-Mittelberg**	
	Ich/Wir	1 ☐ nutze/n die Wohnung selbst und/oder vermiete/n sie an wechselnde Feriengäste 2 ☐ vermieten die Wohnung an einen festen Mieter **Achtung bei Vermietung: Bitte legen Sie dieser Erklärung den Mietvertrag als Kopie bei !** 3 ☐ lasse/n die Wohnung über eine Vermittlungsagentur, einen Hotelbetrieb oder einen vergleichbaren Betreiber weitervermieten. Die Eigennutzungsmöglichkeit ist **vertraglich** 1 ☐ **ausgeschlossen** 2 ☐ begrenzt auf bis zu **einem Monat** 3 ☐ begrenzt auf bis zu **drei Monaten** 4 ☐ begrenzt auf bis zu **sechs Monaten** **Achtung bei einem Vertrag mit einer Vermittlungsagentur o.ä.:** **Bitte legen Sie dieser Erklärung den Vermittlungsvertrag als Kopie bei !**

D Angaben zur Wohnung und Wohnlage

1 Art und Alter des Gebäudes und der Wohnung

1a / 1b In welchem Gebäudetyp handelt es sich?

- 1 ☐ Einfamilienhaus (mit Einliegerwohung), Doppelhaushälfte, Reihenhaus
- 2 ☐ Mehrfamilienhaus, mit:
  - 1 ☐ 2-3
  - 2 ☐ mind. 4 Wohnungen im Haus

1c Wann wurde das Gebäude, in dem die Wohnung liegt, ursprünglich errichtet (Jahr der Fertigstellung, unabhängig von Modernisierung/Sanierung)?

1 ☐☐☐☐ Baujahr 2 ☐ unbekannt

1d Falls Ihnen das Baujahr unbekannt ist, ordnen Sie es bitte in eine der folgenden Baujahresklassen ein: Eine Antwort

- 1 ☐ bis 1918
- 2 ☐ 1919 - 1948
- 3 ☐ 1949 - 1974
- 4 ☐ 1975 - 1984
- 5 ☐ 1985 - 1995
- 6 ☐ 1996 - 2005
- 7 ☐ 2006 - 2013
- 8 ☐ 2014 - 2017
- 9 ☐ 2018 - 2020

1e Wie viele Geschosse hat das Gebäude?

1 ☐☐ Anzahl der Geschosse

2 Größe, Ausstattung und sonstige Beschaffenheit der Wohnung

2a Wie groß ist die Wohnfläche der Wohnung? (Bei der Ermittlung der Wohnfläche sind die gesetzlichen Bestimmungen der Wohnflächenverordnung zu beachten. Diese finden Sie auf Seite 4)

1 ☐☐☐,☐☐ m^2

2b Mit welcher **Grundheizung** ist die Wohnung überwiegend ausgestattet? Eine Antwort

- 1 ☐ zentrale Heizungsversorgung, Etagenheizung oder Fernwärmeheizung
- 2 ☐ Einzelöfen (Öl, Gas, Holz, Kohle, Stromspeicher u.ä.)
- 3 ☐ keine Heizung

2c / 2d Mit welchen Sanitärräumlichkeiten bzw. Sanitärgegenständen ist die Wohnung ausgestattet?

Bei mehreren Bädern benennen Sie bitte die Ausstattung des größeren Badezimmers. Mehrfachnennungen möglich

- 1 ☐ **kein** abgeschlossenes Badezimmer in der Wohnung vorhanden
- 2 ☐ **ein** abgeschlossenes Badezimmer vorhanden
- 3 ☐ **zwei** oder mehr abgeschlossene Badezimmer vorhanden

Ausstattung:

- 1 ☐ Fußbodenheizung
- 2 ☐ Ventilator/Entlüftungsschacht
- 3 ☐ kein Fenster im Bad

2e Fußbodenausstattung (im überwiegenden Teil der Wohnung, (*bei Mietern: Boden muss vom Vermieter gestellt sein!*)) eine Antwort

- 1 ☐ gehobene Fußböden (z.B. Parkett-, Keramik-, Steinboden, Vinyl)
- 2 ☐ Standardfußböden (z.B. Linoleum, Laminat)
- 3 ☐ einfache Fußböden (z.B. PVC, Teppich)

2f Welche der folgenden Ausstattungsbesonderheiten liegen vor? (*bei Mietern: Ausstattungskriterien müssen vom Vermieter gestellt sein!*)

Mehrfachnennungen möglich

- 1 ☐ Balkon, Loggia, Terrasse oder Dachterrasse
- 2 ☐ mindestens ein Wohnraum, Küche oder Bad ohne fest installierte Heizung
- 3 ☐ Erstinstallationsleitungen (z.B. Elektro, Wasser, Gas) freiliegend sichtbar über Putz
- 4 ☐ keine Gegensprechanlage/Türöffner vorhanden
- 5 ☐ barrierearme Wohnung (Mindestvoraussetzung: schwellenfrei, stufenloser Zugang, bodengleiche Dusche)
- 6 ☐ Aufzug im Gebäude
- 7 ☐ Wohneigentum/Mietvertrag schließt ausschließlich eigene Gartennutzung mit ein

2g Einbauküche mit mindestens 2 Elektroeinbaugeräten (Herd, Gefrierschrank/-truhe, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine) vohanden. (*bei Mietern: nur ja, wenn vom Vermieter ohne zusätzlichen Mietzuschlag gestellt.*)

1 ☐ ja 2 ☐ nein

2h Wurde die Wohnung bzw. das Gebäude seit 2005 durch bauliche Maßnahmen modernisiert/saniert, die zu einer wesentlichen Gebrauchswerterhöhung im Vergleich zum ursprünglichen Zustand der Wohnung führten? *(bei Mietern: nur ja, wenn vonseiten des Vermieters modernisiert/saniert wurde)*
(**Nicht gemeint** sind die üblichen Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten)

- 1 ☐ ja (weiter mit Frage 2i)
- 2 ☐ nein (weiter mit Frage 3a)
- 3 ☐ unbekannt (weiter mit Frage 3a)

2i **Falls ja:** Welche der folgenden Modernisierungsmaßnahmen wurden seit 2005 durchgeführt?

Mehrfachnennungen möglich

- 1 ☐ Sanitärbereich (mind. Fliesen, Wanne /Duschwanne, Waschbecken) aufgewertet
- 2 ☐ Elektroinstallation (zeitgemäß) erneuert
- 3 ☐ Erneuerung des Wärmeerzeugers (z.B. Gas- statt Ölheizung)
- 4 ☐ Wohnungsböden ganz erneuert
- 5 ☐ Fenstererneuerung (mit hochwertigem Material wie z.B. Isolierfenster)
- 6 ☐ Dämmung Dach/oberste Decke
- 7 ☐ Dämmung der ganzen Außenwand
- 8 ☐ sonstige Modernisierungsmaßnahme

3	**Wohnlage**			
3a	Beurteilen Sie bitte die fußläufige Erreichbarkeit der nächsten Einrichtung in Metern:	bis 500m	500-1000m	über 1000m
	A Einkaufsmöglichkeit für täglichen Bedarf (Nahrungsmittel)	1 ☐	2 ☐	3 ☐
	B Einkaufsmöglichkeit für speziellen Bedarf (z. B. Bekleidung, Drogeriewaren)	1 ☐	2 ☐	3 ☐
	C Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln	1 ☐	2 ☐	3 ☐
	D Kindergarten oder Grundschule	1 ☐	2 ☐	3 ☐
	E Medizinische Versorgungseinrichtung (z. B. Hausarzt, Apotheke)	1 ☐	2 ☐	3 ☐
	F Freizeiteinrichtungen (z. B. Kino, Theater, Schwimmbad)	1 ☐	2 ☐	3 ☐
3b	In welcher Etage liegt die Wohnung (Erdgeschoss = 0)?	1 ☐☐ Etage	2 ☐ Untergeschoss/Souterrain	
3c	Beurteilen Sie bitte die Art und Weise folgender äußerer Einflüsse auf die Wohnung:	sehr gering	mittel	sehr hoch
	A Lärmbelästigung durch Straßen- oder Bahnverkehr, Gaststättenlärm oder andere wesentliche Lärmquellen	1 ☐	2 ☐	3 ☐
3d	Bitte konkretisieren Sie die wesentliche Lärmquelle:			
	_____			

Ich versichere/ Wir versichern, die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass bei falschen Angaben die Straf- und Bußgeldvorschriften der Art. 14 bis 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Anwendung kommen können.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift/en

Hinweis zur Erklärungspflicht

Sie sind nach §§ 9, 10 Zweitwohnungssteuersatzung i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 a KAG, §§ 149 ff. AO zur Abgabe der Erklärung <u>verpflichtet</u>.

Hinweise zu Artikel 14 bis 16 Kommunalabgabengesetz (KAG)

Art. 14 Abgabehinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
   1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
   2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

   und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 AO 1977 sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Art. 15 Leichtfertige Abgabeverkürzung

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 AO 1977 sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 16 Abgabegefährdung

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann, wenn die Handlung nicht nach Art. 15 geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabeerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

Hinweise nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 4 BayDSG

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund §§ 9, 10 der Zweitwohnungssteuersatzung i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 a KAG, §§ 149 ff. AO. Die Daten dienen der Überprüfung der Zweitwohnungssteuerpflicht.

Die personenbezogenen Daten werden in Dateien gespeichert und in Aktenform abgelegt.

Auszug aus der <u>Wohnflächenverordnung</u>:

§ 1 Anwendungsbereich, Berechnung der Wohnfläche

(1) Wird nach dem Wohnraumförderungsgesetz die Wohnfläche berechnet, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Zur Berechnung der Wohnfläche sind die nach § 2 zur Wohnfläche gehörenden Grundflächen nach § 3 zu ermitteln und nach § 4 auf die Wohnfläche anzurechnen.

§ 2 Zur Wohnfläche gehörende Grundflächen

(1) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

(2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von
   1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
   2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen,

   wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

(3) Zur Wohnfläche gehören **nicht** die Grundflächen folgender Räume:
   1. Zubehörräume, insbesondere:
      a) Kellerräume,
      b) Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung,
      c) Waschküchen,
      d) Bodenräume,
      e) Trockenräume,
      f) Heizungsräume und
      g) Garagen,
   2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie
   3. Geschäftsräume.

§ 3 Ermittlung der Grundfläche

(3) Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln; dabei ist von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile auszugehen. Bei fehlenden begrenzenden Bauteilen ist der bauliche Abschluss zu Grunde zu legen.

(4) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind namentlich einzubeziehen die Grundflächen von
   1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,
   2. Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,
   3. fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,
   4. freiliegenden Installationen,
   5. Einbaumöbeln und
   6. nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern.

(5) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von
   1. Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
   2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,
   3. Türnischen und
   4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.

(6) Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wird die Grundfläche auf Grund einer Bauzeichnung ermittelt, muss diese
   1. für ein Genehmigungs-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungs- oder ähnliches Verfahren nach dem Bauordnungsrecht der Länder gefertigt oder, wenn ein bauordnungsrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist, für ein solches geeignet sein und
   2. die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen.

   Ist die Grundfläche nach einer Bauzeichnung ermittelt worden und ist abweichend von dieser Bauzeichnung gebaut worden, ist die Grundfläche durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer berichtigten Bauzeichnung neu zu ermitteln.

§ 4 Anrechnung der Grundflächen

Die Grundflächen
1. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von **mindestens zwei Metern** sind **vollständig**,
2. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von **mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern** sind **zur Hälfte**,
3. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
4. von **Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen** sind in der Regel **zu einem Viertel**, höchstens jedoch zur Hälfte

anzurechnen.